

Bemerk. Die unter demselben Tage erlassene kaiserl. Reichs-Nacht-Erklärung gegen den Erzbischof und Churfürst zu Köln Joseph Clemens (Bruder des Obgenannten) ist durch ein besonderes gleichzeitiges Patent ebenmäßig verhängt worden.

255. Münster den 23. Juli 1706. (A. 4. b. Gerichts-Gebühren-Laxe.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Publication einer auf den wiederholten Antrag der Landstände festgesetzten Ordnung und Laxe, wonach die Gerichts-Gebühren bei allen stiftlichen Vog- u. a. Gerichten auf dem Lande, und bei allen andern Untergerichten in den Städten erhoben und unter die Gerichtspersonen vertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch eine Verordnung der fürstlich münster'schen Regierung vom 17. Januar 1711 (B. 2. J.) sind mehrere, in obiger Laxe bestimmte Gebühren-Sätze für Richter und Gerichtschreiber, wegen deren unzulänglichen Besoldung, bis auf weitere Verordnung erhöht worden.

256. Münster den 21. August 1706. (A. 4. b. Testamente der Cerocosualen.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Die den sogenannten Wachszinsigen oder Cerocosualen der Domkirche, nebst andern Privilegien zuständige Freiheit: den Weltgeistlichen gleich, ihre Testamente und letzten Willens-Verordnungen, ohne einige der von den gemeinen Rechten sonst erforderlichen Feierlichkeiten, rechtsbeständig einzurichten und zu verfertigen, wird denselben bestätigt, und jede desfallige gerichtliche oder außergerichtliche Beeinträchtigung, unter Androhung willkürlicher Strafe verboten.

257. Münster den 9. Juni 1707. (A. 4. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stifts Münster.

Nebst Bekanntmachung der (nach geschehener Verhandlung) eingetroffenen päpstlichen vorläufigen Einweisung in die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstifts Münster, des zum Bischof zu Münster jüngst erwählten Bischofs von Paderborn, Franz Arnold, und dessen Landesregierungs-Antrittes, werden sämmtliche Beamte und Unterthanen zur Anerkennung des neuen Landesherrn und zur Pflichterfüllung gegen denselben angewiesen.

Bemerk. Das Domkapitel hatte bereits unterm 28. August 1706 (A. 4. b.) den kaiserlichen Befehl zur Ausschließung des Bischofs von Paderborn bei der Wahl, sodann auch die päpstliche Prorogation des Wahltages, zur öffentlichen Kunde gebracht und die Fortdauer seiner Landes-Regierung bis zur Beendigung der Wahlangelegenheit bekannt gemacht.

258. Cassenberg den 30. Juli 1707. (A. 5. b. Landesgebet.)

Franz Arnold (Freiherr von Metternich zur Gracht), Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Anordnung eines in allen Landeskirchen, nach besonders vorgeschriebener Ordnung, zu haltenden allgemeinen Landesgebetes zur Erlehung besserer Witterung zur Reife der durch anhaltendes Regenwetter sehr benachtheiligten Feldfrüchte.

Bemerk. Dergleichen, wegen gleichartiger u. a. Calamitäten sehr oft sich erneuernde Anordnungen, sind in dieser Sammlung ferner nur dann angezeigt worden, wenn ein historischer oder anderer Moment dadurch bezeichnet ist.

259. Münster den 9. December 1707. (B. 2. b. Deserteure.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Den Deserteuren von den landesherrlichen, sowohl im als ausländischen Solde stehenden Truppen, welche